

STEUERFREIES JOBTICKET - AB 01.01.2019 WIEDER MÖGLICH

Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gehören bisher zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, können aber mit 15 Prozent pauschaler Lohnsteuer versteuert werden, soweit der Arbeitnehmer diese Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen könnte.

Mit der Wiedereinführung einer Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG (bis 2004 § 3 Nr. 34 EStG a. F.) ist ab 01.01.2019 wieder ein steuerfreies Jobticket möglich.

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr)

zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden steuerfrei gestellt. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert.

Die Neuregelung erfasst Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen und Zuschüssen des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden.

In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung betei-



ligt ist. Arbeitgeberleistungen zu Taxifahrten und Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge), die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, werden nicht von der Steuerbefreiung erfasst. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale

in der Einkommensteuererklärung angerechnet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG). Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisbacher@mhp-kanzlei.de

EDITORIAL



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

mit unserer letzten Ausgabe in diesem Jahr wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventszeit, für das vor uns liegende Weihnachtsfest und die Zeit „zwischen den Jahren“ viel Freude, Ruhe und Zeit für sich und Ihre Lieben.

Ausdrücklich bedanken möchten wir uns bei Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit, den Austausch und die vielen gemeinsamen Gespräche.

Unsere MHP-Nachrichten sollen inhaltlich daran anknüpfen, dass wir zu den immer wieder anspruchsvollen steuerlichen und rechtlichen Themen im Gespräch bleiben.

Wir freuen uns mit Ihnen auf ein neues Jahr!

Ihr MHP-Team



FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Ein erster interessanter Ansatz der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität wurde am 08.11.2018 durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 23.11.2018 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 verabschiedet.

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, sind der Grundregel nach in jedem Kalendermonat ein Prozent des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung, einschließlich Umsatzsteuer als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer zu versteuern, sogenannte Ein-Prozent-Methode.

Neuregelung

Bei Fahrzeugen die ausschließlich durch Elektromotoren oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen angetrieben werden, ist zukünftig nur noch

die Hälfte des Listenpreises als Bemessungsgrundlage anzusetzen. **Beispiel:** Hat ein E-Fahrzeug einen Bruttolistenpreis von 50.000 EUR ist für die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ein Bruttolistenpreis von 25.000 EUR zugrunde zu legen.

Diese gilt auch, wenn die insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden, sogenannte Fahrtenbuchmethode. Im Falle extern

aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge muss das Fahrzeug mindestens 40 Kilometer mit dem Elektroantrieb zurücklegen oder der CO²-Ausstoß 50 Gramm je gefahrenen Kilometer nicht überschreiten.

Die Regelung gilt nur für Fahrzeuge, welche zwischen dem 01.01.2019 und 01.01.2022 angeschafft werden, dann allerdings bis zur Veräußerung, Stilllegung oder Entnahme des Fahrzeuges.

Thomas Apitz
Steuerberater
tapitz@mhp-kanzlei.de

NEUES VERPACKUNGSGESETZ AB 01.01.2019 - DIE ZEIT DRÄNGT UND ES GEHT FAST JEDEN AN

Wer in Deutschland Verpackungen in Verkehr bringt, sei es um ein Produkt zu schützen, besser zu vermarkten, oder dieses auf dem Postweg zu versenden (Versandverpackung), musste bereits bisher dafür sorgen, dass diese Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Dies ergibt sich aus dem in Deutschland und der Europäischen Union festgeschriebenen Grundsatz der „Produktverantwortung des Herstellers“.

Da viele Hersteller ihrer Produktverantwortung in der Vergangenheit nicht nachgekommen sind, hat der Gesetzgeber mit dem neuen **Verpackungsgesetz ab 01.01.2019** und der Einführung der **Zentralen Stelle Verpackungsregister (zentrale Stelle)** – einer Bundesbehörde – die Voraussetzungen geschaffen, mehr Transparenz und Kontrolle bei der Erfüllung der Produktverantwortung durchzusetzen.

Welche Pflichten ergeben sich aus dem Verpackungsgesetz für die Hersteller?

1. Jeder Hersteller muss sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Verpackungen **bei der Zentralen Stelle registrieren**. Dies bedeutet vor dem 01.01.2019, der Gültigkeit des neuen Gesetzes.
2. Der Hersteller muss seine Verpackungen vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen zusätzlich **bei einem System (z. B. Duales System der Grüne Punkt)** anmelden.
3. Der Hersteller muss mindestens einmal pro Jahr das Gesamtgewicht der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen an das gewählte System und gleichzeitig an die Zentrale Stelle melden.
4. Bei Überschreiten bestimmter Bagatellgrenzen muss der Hersteller mit einer sogenannten Vollständigkeits-

erklärung das im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Gesamtgewicht an Verkaufsverpackungen – getrennt nach Verpackungsmaterial – gegenüber der Zentralen Stelle bestätigen und diese Meldung bis zum 15.05. des Folgejahres von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder registrierter Sachverständiger) testieren lassen.

Wer ist registrierungspflichtig und welche Verpackungen lösen eine Systembeteiligungspflicht aus?

Hersteller (= erster Inverkehrbringer) ist derjenige, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung gewerbsmäßig (auch unentgeltlich) an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs, oder der Verwendung abgibt und diese Verpackung typischerweise beim privaten Haushalt, oder diesen gleich gestellten Anfallstellen (z. B. Kinos, Gaststätten, Hotels, Freizeitparks, Kantinen, Krankenhäuser etc.) als Abfall anfallen.

D. h., betroffen sind alle Hersteller und/oder Händler (auch Onlinehändler), die ein verpacktes Produkt – egal welcher Größe – direkt über den Ladentisch oder über Onlineversand an den Endkunden verkaufen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um die eigentliche Verkaufsverpackung, Umverpackungen, Versandverpackungen (z. B. beim Online Versandhandel) oder Serviceverpackungen (z. B. Brötchentüten, Fleischerpapier, Scha-



len für Pommes Frites, Coffee to go-Becher oder Obsttüten) handelt. Eine Ausnahme bilden dabei die zuletzt genannten Serviceverpackungen – also Verpackungen, die erst dort mit Ware befüllt werden, wo sie an den privaten Endverbraucher abgegeben werden – da hier der Inverkehrbringer (z. B. Bäcker, Metzger, Imbiss, Kaffee oder Händler) die Verpackung bereits mit Systembeteiligung kaufen kann.

Der Bäcker muss sich dann beispielsweise von seinem Tütenlieferanten bestätigen lassen, dass dieser bereits bei der Zentralen Stellen registriert ist und die Tüten von einem beteiligten Entsorgungssystem (z. B. Grüner Punkt) lizenziert wurden. In diesem Fall liegt die Registrierungspflicht beim Produzenten der Brötchentüten.

Welche Folgen ergeben sich, wenn ich mich nicht bei der Zentralen Stelle registriere und/oder für meine Verpackungen keine Systembeteiligung vornehme?

Durch die Beteiligung an einem System (z. B. Grüner Punkt)

mit den entsprechenden finanziellen Beiträgen, wird die getrennte Sammlung und anschließende Verwertung und das Recyceln nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes durch die Systeme ermöglicht. Durch die Registrierungspflicht soll die Transparenz hinsichtlich des Marktverhaltens der Hersteller gesteigert und somit fairer Wettbewerb gewährleistet werden.

Wird eine systembeteiligungspflichtige Verpackung nicht bei einem System angemeldet, darf sie nicht verkauft werden (**Vertriebsverbot**).

Da das Register für jedermann öffentlich einsehbar ist (www.verpackungsregister.org) können Verbraucher und Mitbewerber erkennen, ob das jeweilige Produkt in Deutschland verkauft werden darf.

Die **Nichtregistrierung bei der Zentralen Stelle kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 EUR pro Fall** belegt werden. Die **Nichtbeteiligung an einem System kann zudem mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR** geahndet werden. Durch

die Öffentlichkeit des Registers besteht die Gefahr, dass zudem durch Wettbewerbsunternehmen ein Vertriebsverbot zivilrechtlich durchgesetzt wird. Im Gegenzug bedeutet eine Registrierung und Systembeteiligung einen Imagegewinn für die Hersteller.

Wer im Register mit seinem Namen und seinen Marken auftritt, dokumentiert seine ökologisch verantwortungsbewusste Beteiligung am Kreislauf der Abfallwirtschaft. Aus Sicht der Compliance und des Marketings eines Unternehmens kann dies auch Markt Vorteile bringen.

Fazit

Das neue Verpackungsgesetz und die neu eingerichtete Zentrale Stelle Verpackungsregister

verpflichtet alle Hersteller vor Beginn des Inverkehrbringens ihrer verpackten Waren zur Registrierung – und dies noch vor dem 01.01.2019.

Auch wenn die Vorschriften des neuen Verpackungsgesetzes inhaltlich weitestgehend der alten Verpackungsverordnung entnommen sind, so wird das Thema für viele betroffene Unternehmen absolutes Neuland bedeuten.

Die gesetzliche Registrierungspflicht und die öffentliche Überwachung durch eine zentrale Stelle sowie die Bußgelder, Beschwerden und Verstöße werden dafür sorgen, dass die Erstinverkehrbringer von Verpackungen ihrer Produktverantwortung, die sich in der Beteiligung an einem

dualen System konkretisiert, wesentlich mehr Augenmerkschenken müssen.

Maisenbacher Hort + Partner ist in Person von Herrn Thomas Weisbrod und in Kooperation mit unserem Wirtschaftsprüfer Herrn Martin Mäschke seit vielen Jahren als Prüfer im Rahmen der bisherigen Verpackungsverordnung für unsere Mandanten tätig.

Wir führen Verpackungsprüfungen durch, testieren Vollständigkeitserklärungen und erstellen Prüfungsberichte für unsere Auftraggeber, sofern dies bei Überschreiten bestimmter Mengenschwellen vorgeschrieben ist. Bei der neuen Zentralen Stelle werden wir als registrierte Prüfer gelistet sein.

Gerne beraten wir Sie auch über die Registrierung/Systembeteiligung Ihres Unternehmens und sind behilflich, die neuen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Sprechen Sie uns an.

Thomas Weisbrod
Steuerberater
tweisbrod@mhp-kanzlei.de

FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT ELEKTROFAHRRÄDER

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes sollten auch die Fahrradfahrer nicht zu kurz kommen. Hierzu sieht das Gesetz folgende Regelung vor:

Nach einer Anweisung der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2012 zur steuerlichen Behandlung der Überlassungen von (Elektro-)Fahrrädern sind die für Dienstwagen geltenden Vorschriften auch für E-Bikes anzuwenden, sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt (in der Regel Elektrofahräder, deren Motor mehr als 25 km/h unterstützt).

Für diese Fahrräder gilt auch die für Elektrofahrzeuge (siehe separaten Artikel in dieser Ausgabe) vorgesehene Halbierung des Bruttolistenpreises bei der privaten Nutzung.

Beispiel:

Hat ein solches Fahrrad einen Bruttolistenpreis von 6.000 EUR ist für die private Nutzung zukünftig nur noch 1 Prozent von 3.000 EUR zugrunde zu legen. Auch diese Regelung gilt zu-

nächst nur für Anschaffungen nach dem 01.01.2019 und bis spätestens 31.12.2021.

Steuerbefreiung

Betriebliche Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind (keine elektrische Unterstützung über 25 km/h hinaus und keine Kennzeichen und Versicherungspflicht oder „normale“ Fahrräder), sind von der Regelung nicht umfasst.

Um diese gleich zustellen, wird die o. g. Regelung durch die Einführung einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads flankiert.

Laut Gesetzesbegründung wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG neu auch auf die

Gewinnermittlung übertragen; eine Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, bleibt somit außer Ansatz. Des Weiteren sind steuerfreie Leistungen gemäß § 3 Nr. 37 EStG neu nicht auf die Entfernungspauschale anrechenbar.

Klar für Unternehmer ist, dass die Voraussetzungen für gewillkürtes Betriebsvermögen (mindestens 10prozentige betriebliche Nutzung) nachgewiesen werden müssen.

Bei Arbeitnehmern sind Überlassungen im Rahmen von Entgeltumwandlungen leider nicht begünstigt.

Thomas Apitz
Steuerberater
tapitz@mhp-kanzlei.de

SAVE THE DATE

Kunstaussstellung bei MHP

Vernissage mit der Künstlerin Marina Haller-Doudareva am

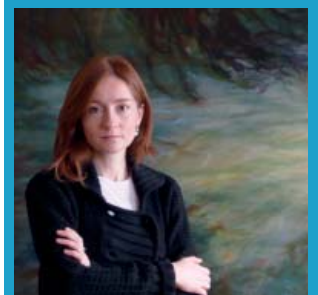
31. Januar 2019 um 19:00 Uhr

in unseren Kanzleiräumen in der Rintheimer Str. 63a in Karlsruhe.

Die französische-russische Künstlerin Marina Haller-Doudareva lebt und arbeitet in Karlsruhe. Nach ihrem Kunststudium (Beaux Arts in Frankreich) konzentriert sie sich auf gegenständliche Malerei.

Seit einigen Jahren fasziniert sie ganz besonders die Darstellung der Natur in ihrer ständigen Bewegung und Entwicklung. Die Formen, die Dimensionen und Farben, die die Natur bildet, übersetzt die Malerin in ihre ganz eigene künstlerische Sprache, wobei sie die Grenzen der gegenständlichen Malerei auslotet, aber nie überschreitet.

Die Ausstellung wird vom 31.01. bis 23.02.2019 in unseren Kanzleiräumen zu sehen sein.



DIE FÜHRUNG EINES KASSENBUCHS - UMSÄTZE SIND ZU TRENNEN

Sie werden es im Sommer vernommen haben: Eine Kassenbuchhaltung sei nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nicht formell ordnungsgemäß, wenn die EC Karten und Kreditkartenzahlungen Eingang im Kassenbuch finden würden. Sie wissen, bei Mängel sprechen wir oftmals auch über Zuschätzungen im Rahmen einer Betriebsprüfung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürften diese Vorgänge in der Kasse bzw. im Kassenbuch nicht abgebildet werden.

Daraus ergaben sich neben der berechtigten Aufregung zwei Fragen:

1. Auf meinem Z-Bon ist doch der Umsatz gesamt brutto aufgeteilt - in Bar und Unbar. Jedoch nicht die Umsätze Bar/Unbar jeweils in 7 Prozent und 19 Prozent Umsatzsteuer. Selbst wenn man willig wäre, wie sollte das getrennt werden.
2. Wieso genügt es nicht auf Basis der jahrzehntelangen gelebten Praxis, im Kassenbuch nach Eintragung der Tageseinnahmen sofort die unbaren Zahlungswege als Ausgabe über Geldtransit zu neutralisieren? Mein Kassenbestand stimmt zum Ende eines jeden Tages.

Nicht nur der DEHOA Bundesverband, sondern auch der Deutsche Steuerberaterverband haben sich hierzu nachhaltig gegen diese neue Auffassung eingebracht. Die Vorschriften hierzu sind leider nicht verändert worden, jedoch zeigt sich nach herrschender Meinung folgende Rechtsauffassung. Dazu ist folgendes zu beachten:

Die Lösung nach BMF

Nun dürfte im Kassenbuch nur die echte Bareinnahme erfasst werden, der unbare Anteil müsste in der Buchhaltung Forderung an Umsatz gebucht werden. Dabei müssen die jeweiligen Umsätze wieder nach 7 Prozent und 19 Prozent getrennt werden. Oftmals könnten diese zusätzliche Trennung die Kassensysteme nicht leisten.

Die Praktiker Lösung und herrschende Literaturmeinung

Im Kassenbuch werden wie bisher die gesamten Tageseinnahmen erfasst und sogleich am selben Tag als Ausgabe über Geldtransit ausgetragen. Am Tagesende verbleibt der tatsächliche Bargeldbestand. Zwingende Voraussetzung ist, dass im Z-Bon (gesetzliche Vorschrift) und am besten auch im Kassenbuch die Umsätze nach 7 Prozent und 19 Prozent getrennt werden.

Das ist nicht 100 Prozent konform mit der Auffassung des BMF. Nach überwiegender Meinung, nicht zuletzt von



Gerd Achilles, Kassenspezialist, Betriebsprüfer und Autor, bleibt der formelle Mangel für sich alleine genommen unbeachtlich, wenn die Nachvollziehbarkeit nicht eingeschränkt wird und die Kassensturzfähigkeit nicht gefährdet wird, bzw. der Bargeldabgleich täglich durchgeführt wird.

Damit sind eine hohe Transparenz und der gewünschte Informationsgehalt gewährleistet. Die Kassensturzfähigkeit ist gegeben, die getrennte Erfassung der unbaren Vorgänge über Geldtransit gewährleistet eine buchhalterische Abstimmung, es ist alles fortlaufend erfasst und die Umsatzsteuer nach den unterschiedlichen Steuersätzen getrennt.

Abschließende Meinung des BMF

Die zumindest teilweise Erfassung von Kartenumsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer Acht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nach-

prüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist - obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen - weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Was ist nun das Ergebnis

Das Schreiben des BMF ist definitiv kein Freibrief. Wie das BMF ausführt - wenn keine weiteren formellen Mängel vorliegen. Hier will man sich wohl ein Hintertürchen offenhalten. Daher muss die bisherige Praxis wie geschildert (ordentlich und tagsgenau) fortgeführt werden. Im Zweifel haben die Gerichte zu entscheiden.

Der Z-Bon	
Datum	02.10.2018
Uhrzeit	23.55 Uhr
Z-Nummer	02102018
Umsätze 7 Prozent	350,50 EUR
Umsätze 19 Prozent	70,40 EUR
Gesamt	420,90 EUR
Davon Bar	250,70 EUR
Davon Kartenzahlung	170,20 EUR

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

KÜNSTLERSOZIALABGABE 2019 - BLEIBT UNVERÄNDERT BEI 4,2 PROZENT

Der Abgabesatz für Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 unverändert 4,2 Prozent betragen. Die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde am 30.08.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Jahr 2017 lag der Satz noch bei 4,8 Prozent, in 2018 bei 4,2 Prozent.

Nach Auskunft des Bundesarbeitsministeriums zeigt der unveränderte Abgabensatz, dass die verstärkten Prüfungstätigkeiten der Deutschen Rentenversicherung dazu geführt hat, dass immer mehr abgabepflichtige Unternehmen ihrer Abgabepflicht auch nachkommen.

Seit 2015 wurden über 80.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst, was zum einen zu einer gerechteren Lastenverteilung zwischen den Unternehmen geführt hat und zum anderen die Finanzierungsbasis der Künstlersozialversicherung gestärkt hat.

Definition

Die Künstlersozialabgabe stellt den Betrag dar, den ein Unternehmer, der künstlerische oder publizistische Leistungen verwertet, an die Künstlersozialkasse zu zahlen hat und dadurch zum quasi „Arbeitgeberanteil“ der Künstlersozialversicherung beiträgt. Die Höhe dieser „Sozial“-abgabe bemisst sich an dem gezahlten Ent-

gelt (Bemessungsgrundlage). Die Künstlersozialabgabe wird jährlich durch die bezeichnete Verordnung neu festgelegt.

Die Künstlersozialabgabe ist von den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen zu unterscheiden. Hierbei kommt es maßgeblich auch auf die Art der Inanspruchnahme der künstlerischen oder publizistischen Betätigung an.

Sozialversicherungsbeiträge fallen lediglich für Löhne und Gehälter für angestellte Künstler (z. B. angestellter Grafiker) oder Publizisten an. Für die Inanspruchnahme der Dienste eines freien bzw. selbständigen Künstlers oder Publizisten ist hingegen die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

Wichtig

In diesem Zusammenhang ist die immer wieder auftretende Frage, ob das verwertende Unternehmen eine Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe gegenüber einem Zusammenschluss von Künstlern oder Pu-

blizisten zu einer Gesellschaft hat oder eben nicht. Dies hängt von der jeweiligen Rechtsform der Gesellschaft ab. Die Problematik knüpft an den Umstand an, dass vergleichbar mit dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Beschäftigte, die Künstlersozialabgabe ebenfalls eine Zahlung an eine natürliche Person verlangt.

Rechtsprechung

Diese geht grundsätzlich von keiner Künstlersozialabgabepflicht gegenüber einer KG, OHG, GmbH oder AG aus, da hier keine Zahlungen an selbstständige Künstler i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG vorliegen. Für Zahlungen an eine GbR oder eine Einzelfirma besteht jedoch eine Künstlersozialabgabepflicht.

Über die Künstlersozialversicherung werden aktuell ca. 190.000 selbstständige Künstler oder Publizisten als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Sie tragen, ebenso wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge selbst.

Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die bezeichnete Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerischen und publizistischen Leistungen verwertet (30 Prozent).

Umlage

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Die abgabepflichtigen Unternehmen haben alle an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen

und der Künstlersozialkasse zu melden. Gemäß § 27 Abs. 1 KSVG müssen die Unternehmen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 KSVG ergebenden Beträge (Entgelte) mitteilen.

Dazu ist der von der Künstlersozialkasse auf ihrer Homepage bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

Meldung

Die betroffenen Unternehmen sind auch dann zur Meldung verpflichtet, wenn keine Aufforderung durch die Künstlersozialkasse vorliegt.

Die Unternehmen haben insoweit Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelte zu führen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. In welcher Form das jeweilige Unternehmen seiner Aufzeichnungspflicht genügt tut ist grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings hat die Künstlersozialkasse hierzu einige Anforderungen gestellt.

Demnach muss das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen aus den Aufzeichnungen heraus ersichtlich und nachprüfbar sein, der Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Unterlagen jederzeit hergestellt werden können und mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische oder publizistische Leistung listenmäßig zusammengeführt werden können.

Patrick Heindl
Steuerberater
pheindl@mhp-kanzlei.de



MHP SAGT: DANKE BADEN-BADEN!



Jasmin Entzinger
Steuerberaterin
seit 2000 bei MHP



Patrick Heinold
Steuerberater und Partner
seit 1996 bei MHP



Bernd Maisenbacher
Steuerberater und Partner
seit 1992 bei MHP



Jochen Uhrig
Steuerberater
seit 2005 bei MHP

Für Baden-Baden war das Jahr 1998 ein turbulentes Jahr:

Rekordniederschläge führten zu einem Jahrhunderthochwasser und erschütterten die Stadt, das Festspielhaus wurde eröffnet, aus dem Südwestfunk wurde der Südwestrundfunk und Sigrun Lang wurde Bürgermeisterin. Fast unbemerkt, aber für MHP heute unentbehrlich:

Im Jahr 1998 haben wir unsere Niederlassung in Baden-Baden gegründet. Heute, 20 Jahre später blicken wir stolz und dankbar auf diese Entscheidung zurück. Mit zunächst einer Steuerberaterin begannen wir mit unseren Dienstleistungen rund um das Thema Steuer.

Heute sind drei Steuerberater/-innen und 13 Angestellte in Baden-Baden tätig. Mit dem Umzug in die Quettigstraße 12 im Jahr 2006 haben wir neben einer deutlich verbesserten Parkplatzsituation ein angenehmes Arbeitsambiente für uns und unsere Mandanten geschaffen.

Das gesamte MHP-Team wird anlässlich der diesjährigen Weihnachtsfeier die Niederlassung Baden-Baden gebührend feiern.

„Ein großer Dank an unsere Mitarbeiter der ersten Stunde: So hat Jasmin Entzinger die Niederlassung mit einem hohen Maß an selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten mit aufgebaut. Ohne die langjährige Loyalität der Mitarbeiter, ihre Ideen und das Engagement wären wir nicht da, wo wir jetzt sind.“

„Wir sind stolz, in Baden-Baden namhafte Persönlichkeiten und Unternehmen aus Kunst, Wirtschaft, Energie und Klima, Werbung und Gastronomie betreuen zu dürfen. Die Qualifizierung unserer Mitarbeiter zahlt sich täglich für unsere Mandanten aus. Zwei Standorte (Hauptniederlassung in Karlsruhe) zeugen von gesundem Wachstum und hoher Qualität.“

„Ein weiterer Meilenstein war unsere Softwareumstellung auf die DATEV-Lösungen im vergangenen Herbst. Hier zeigen sich echte Mehrwerte für unsere Mandanten im digitalen Business. So sind wir den Anforderungen der Steuergesetzgebung gewachsen und für unsere Kundenwünsche zukunftssicher gerüstet.“



Unsere Niederlassung in Baden-Baden, Quettigstr. 12

GANZHEITLICHE DIENSTLEISTUNGEN FÜR IMMOBILIENBESITZER

Unsere Experten unterstützen Sie bei Ihren Anliegen

Die Fachabteilung Immobilien ist seit Jahren fester Bestandteil der Dienstleistungen für unsere Mandanten. Im Team finden Sie Spezialisten mit entsprechenden Qualifikationen in der Verwaltung von Wohn- und Mieteigentum im Rahmen Ihrer privaten Vermögensverwaltung. Wir kümmern uns um Ihre Wünsche rund um Ihre Immobilien, also die kaufmännische oder auf Wunsch auch die technische Verwaltung, Renovierungen und die Vermietung.

Für unsere Mandanten nehmen wir diese klassischen Hausverwaltungsaufgaben wahr, wobei im Umfang sehr individuell skaliert werden kann.

Dahingehend welcher Part von uns übernommen wird und welche Aufgaben Sie weiterhin selbst übernehmen werden. Dabei können wir beispielsweise nur die rein kaufmännische Verwaltung, also die Buchhaltung und die Nebenkostenabrechnung übernehmen und das technische Gebäudemanagement oder die Mieterbetreuung verbleibt bei Ihnen.

Immobilien sind im Rahmen der Vermögensbildung bzw. -erhalt eine hochkomplexe Anlageklasse, die mit Fachwissen betreut werden sollte und zusätzlich einen hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand entstehen lässt. Viele unserer Mandanten, Unternehmer, Privatpersonen oder



Unsere Mitarbeiter der Immobilienabteilung von links nach rechts: Rebekka Bischler, Jonathan Ilchev, Gloria Vuk

Erbengemeinschaften möchten sich im Berufsalltag Freiraum verschaffen und geben diese Tätigkeiten in die Hände unserer Immobilienabteilung.

Vorzüge für unsere Mandanten

Durch die Verknüpfung unserer Immobilienabteilung mit der Steuer- und Rechtsabteilung von MHP entstehen Synergien

für alle Beteiligten: Ein einheitlicher Datenbestand, wenige und bekannte Ansprechpartner bis hin zur Abgabe der steuerrelevanten Daten an die Einkommensteuer.

Sollten Sie Ihre Hausverwaltung in die Hände von Maisenbacher Hort + Partner legen wollen, stehen wir Ihnen gerne für ein Erstgespräch zur Verfügung.

KURZ NOTIERT

Digitaler Rechnungsversand

Wir bieten auf Kundenwunsch an, die Rechnungen unserer Kanzlei auch in Form einer digitalen Rechnung zu versenden.

Standesrechtliche Vorgaben hatten uns bislang dazu gezwungen, Rechnungen an unsere Mandanten ausschließlich in Papierform zu versenden. Das hat sich jetzt geändert. Voraussetzung ist eine von unserem Mandanten und MHP im Original unterschriebene Vereinbarung zur elektronischen Abrechnung.

Mit dieser Versandart bieten wir Ihnen einen effektiven, umweltfreundlichen und leicht archivierbaren Rechnungsservice an.

Wenn Sie bereits DATEV Unternehmen online einsetzen, stellen wir Ihnen auf Wunsch die Rechnung gleich dort zur Verfügung.

Alternativ können Sie diese Vereinbarung auf unserer Webseite unter www.mhp-kanzlei.de anfordern oder Sie sprechen Ihren Steuerberater an.

GESCHENKE DER HOFFNUNG

Wir sagen herzlichen Dank für die von Ihnen auch in diesem Jahr gepackten Schuhkartons und Geldspenden für die Logistik der Aktion Weihnachten im Schuhkarton.

Aus unserer Sammelstelle haben dieses Jahr 1120 Schuhkartons in 123 Umzugskartons die Reise zu den Kindern in den osteuropäischen Empfänger-

ländern antreten können. Wir danken allen Spendern und tatkräftigen Helfern, die uns bei der Werbung, mit einer Vielzahl von liebevoll gepackten Schuhkartons und beim Einsammeln geholfen haben.

Herzlichen Dank an die diesjährige Unterstützung der CML-Jakob-Hoeft Stiftung für allein 51 Weihnachtsgeschenkpäckchen. Für jedes von einem Mitarbeiter des Unternehmens gepackten Weihnachtspäckchens, hat die Stiftung ein zusätzliches Päckchen gepackt und für alle Päckchen die Transportkosten übernommen. Eine tolle Idee!

Unser gemeinsamer Einsatz trägt dazu bei, dass ein Kind oftmals das erste Geschenk seines Lebens erhält.

Aus den persönlichen Begegnungen mit Menschen, die als Kind ein Päckchen erhielten, wissen wir, welche nachhaltige Wirkung dies für Frieden und Verständigung zwischen Menschen hat. Ab Anfang 2019 können Sie sich über www.Weihnachten-im-Schuhkarton.org mit Berichten und Bildern über die Verteilung informieren.



Beate Maisenbacher
0721 9633-0

PRAXISTIPP: ERHOLUNGSBEIHILFEN - ES NAHT WEIHNACHTEN ODER EIN JAHRESURLAUB

Zahlreiche Betriebe nutzen die Zeit der Besinnlichkeit und gewähren Urlaub oder haben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsferien. Die Mitarbeiter können sich erholen und starten erholt in das neue Jahr.

Unabhängig von anderen Sonderzahlungen hat der Arbeitgeber nun die Möglichkeit, seine Arbeitnehmer für den Zeitraum des Kurzurlaubs mit der sogenannten Erholungsbeihilfe zusätzlich zu entlohnen.

Die Grundlagen der Besteuerung

Erholungsbeihilfen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Es besteht die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung mit 25 Prozent.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Erholungsbeihilfen pauschal mit 25 Prozent nebst Solidaritätszuschlag pauschal zu besteuern, wenn die Beihilfen im Kalenderjahr die Freigrenzen von 156 EUR für den Arbeitnehmer, 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind nicht übersteigen.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.

Ob der Arbeitnehmer verreist oder seinen Urlaub zu Hause verbringt, spielt dabei keine Rolle. Die Pauschalierung ist auch nicht davon abhängig, dass die Erholungsbeihilfen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht

werden, sondern kann auch über eine Barlohnnumwandlung erfolgen.

Gestaltungsmöglichkeiten

Wer also daran denkt, seinen Mitarbeitern eine Erholungsbeihilfe zu bezahlen, hat unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

Beispiel:

Der Mitarbeiter Ansgar Arbeit ist verheiratet und hat drei Kinder. Den vom Arbeitgeber Anton Schlauf angeordneten Betriebsurlaub vom 27.12.2018 bis 02.01.2019 verlängert er mit Erlaubnis seines Arbeitgebers bis zum 04.01.2019. Ansgar Arbeit erhält ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 3.000 EUR. Anton Schlauf hat unter anderen folgende Optionen:

- Er zahlt seinem Mitarbeiter im Dezember 2018 eine steuer- und sozialversicherungsfreie Erholungsbeihilfe von max. 416 EUR (156 EUR für den Arbeitnehmer, 104 EUR für seinen Ehegatten und 3 x 52 EUR für die Kinder).
- Er zahlt seinem Mitarbeiter im Dezember 2018 eine steuer- und sozialversicherungsfreie Erholungsbeihilfe in Höhe von max. 416 EUR und zusätzlich 416 EUR für den Abrechnungszeitraum Januar 2019.
- Er spricht mit seinem Arbeitnehmer und sie verständigen sich für die oben genannten



Beträge auf eine Barlohnnumwandlung. Insgesamt sparen Arbeit und Schlauf Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 40 Prozent von 832 EUR = 332,80 EUR. Die auf 832 EUR entfallende individuelle persönliche Einkommensteuer abzüglich der pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent käme als zusätzliche Ersparnis hinzu.

Wichtige Tipps und Hinweise

In jedem Fall sollten beim Thema Erholungsbeihilfe die folgenden Tipps und Hinweise beachtet werden:

Ehegattenverhältnisse

Denken Sie insbesondere bei Ehegattenarbeitsverhältnissen an die Option, ohnehin geschuldeten Arbeitslohn über die Barlohnnumwandlung steuer- und sozialversicherungsfrei zu gestalten. Sofern der individuelle Grenzsteuersatz der Ehegatten über 25 Prozent liegt, erfüllt eine Barlohnnumwandlung in der Regel stets ihren Zweck.

Achtung: Zufluss-/ Abflussprinzip beachten

Für die Lohnzahlungen gilt das Zufluss-/ Abflussprinzip. Der Arbeitgeber hat bei jahresübergreifenden Zeiträumen (vgl. Beispiel) darauf zu achten, dass eventuell geleistete Zahlungen gesplittet abgerechnet und ausbezahlt werden.

Hinweise zu Rechtsprechung und Rechtspraxis

Damit die Lohnsteuerpauschalierung bei Gewährung einer Erholungsbeihilfe anerkannt wird, muss der Arbeitgeber sicherstellen und nachweisen, dass die Beihilfe tatsächlich zu Erholungszwecken verwendet wird. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, also eine zeitliche Nähe zum gewährten Urlaub von mindestens 5 Tagen. Eine monatliche bezahlte Erholungsbeihilfe wird nicht anerkannt.

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

IMPRESSUM

Ansprechpartner (ViSdP):
Thomas Apitz

Gestaltung:
Gloria Vuk

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Eingetragene
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fotos:
www.istockphotos.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
Im Schlangengarten 52
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
14.12.2018

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de
0721 9633-0

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.